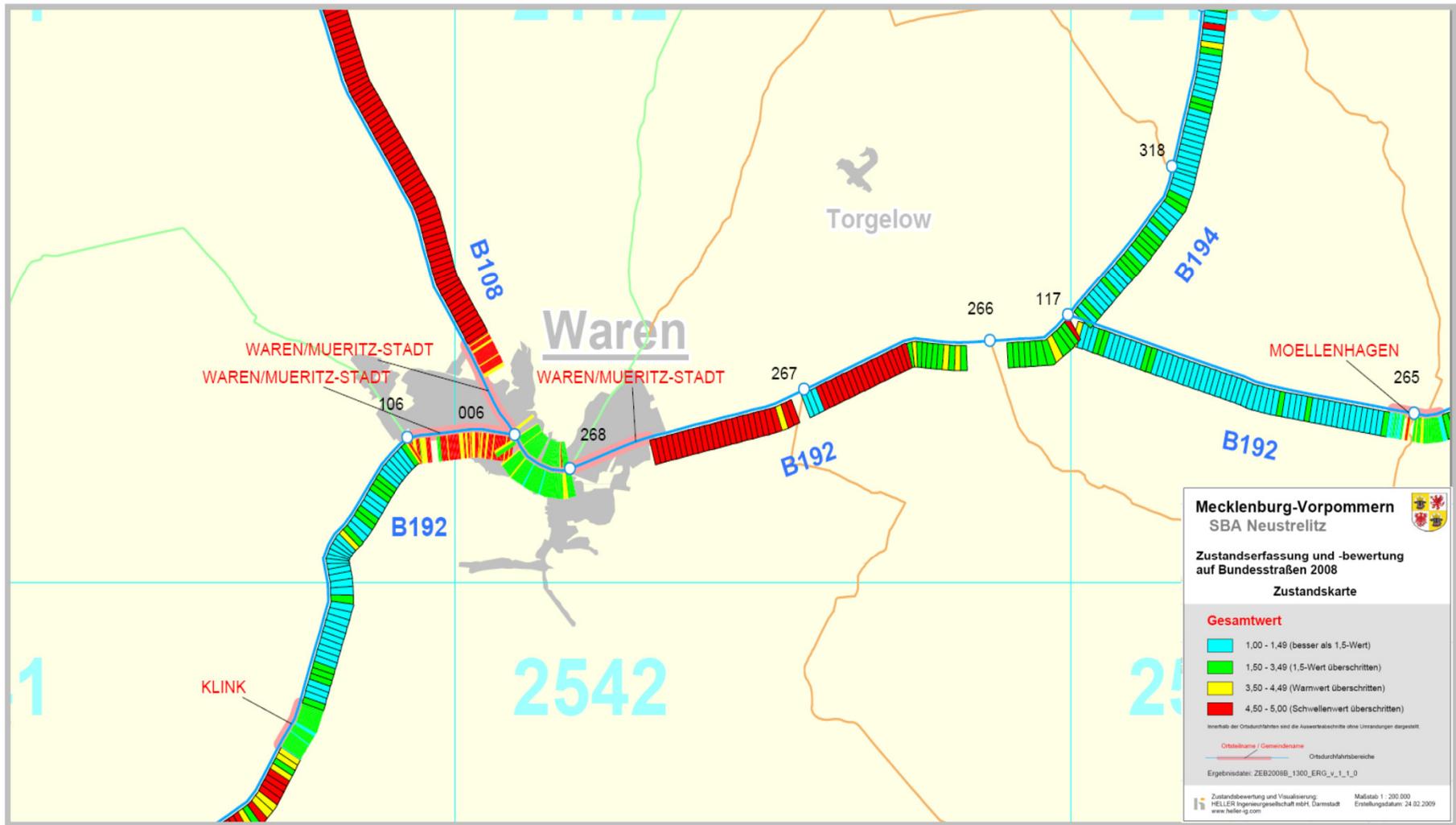


# Kurzvortrag zum Thema Lärmsanierung



Straßenbauamt Neustrelitz

## Baumaßnahmen in der Stadt Waren von 2008-2012

- Richtliniengerechter Ausbau nach dem Stand der Technik
- Verbesserung der Fahrbahnoberfläche, der Entwässerung und der verkehrstechnischen Abläufe

											Stand	10.04.2013					
											Angaben in T€						
											2006/2007	2008	2009	2010	2011	2012	Gesamt
B 192	OD Waren, Strelitzer Straße, Kostenbeteiligung (+LSA)(Stadt)											227	871	13		-10	1101
B 192	OD Waren, Schweriner Damm 2.BA Mauerstr.-Kn.Mecklenb.Allee										800	181					981
B 192	OD Waren, Schweriner Damm 2.BA Nebenanlagen Kostenbeteiligung (Stadt)											104					104
B 108	Knoten Abzweig Warenhof												419				419
B 108	OA Waren-Knoten Warenhof DE													200	8		208
B 108	OD Waren, Brücke über Teterower Straße													206	2567	4292	7065
												512	1290	419	2575	4282	9878
L 202	OD Waren, Gievitzer Straße Kostenbeteiligung (Zweckverband)												50	158			208

## Lärmvorsorge

- Grundlage für die Behandlung von Lärmschutzansprüchen ist das [Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#), Neufassung vom 26.09.2002
- Das BImSchG wurde mit den nachfolgend genannten Verordnungen weiter untersetzt:
  - [16. Verordnung](#) zur Durchführung BImSchG vom 12.06.1990 (16. BImSchV)
  - [24. Verordnung](#) zur Durchführung des BImSchG vom 04.02.1997 (24. BImSchV)

Die 16. BImSchV legt die [beim Bau und der wesentlichen Änderung von Straßen einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte](#) und das Verfahren zur Berechnung des Beurteilungspegels zur Feststellung der Belastung durch die Verkehrsgeräusche fest.

Die 24. BImSchV regelt die [Art und den Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen](#) an baulichen Anlagen. Hierdurch wird garantiert, dass schutzbedürftige Räume mit ausreichendem Schutz versehen werden.

Bei folgenden Baumaßnahmen wurden im Rahmen der **Lärmvorsorge** Kosten für Lärmschutzmaßnahmen erstattet:

1. B 192 OD Waren Ausbau des Knotenpunkt Strelitzer Straße/Eichholzstraße/Am Stadtrand
2. B 192 OD Waren Um- und Ausbau Schweriner Damm
3. B 192 OD Waren Knotenausbau Röbbeler Chaussee/C.Moltmann-Straße

Insgesamt sind hierbei **204.285,17 €** (= 100% der entstandenen Kosten) für **passive Lärmschutzmaßnahmen** und **148.510,69 €** für **verbleibende Beeinträchtigungen** des Außenwohnbereiches ausgegeben worden.

## Einsatzkriterien für den offenporigen Asphalt (OPA)

- Relativ **geringe Wirkungs-/Nutzungsdauer** von sechs bis zehn Jahren  
(Verlust der Lärminderung durch Zusetzen der offenporigen Struktur)
- Einsatz bei **Fahrgeschwindigkeiten > 60 km/h**  
(„Selbstreinigung“ durch Sogwirkung)
- Wegen offenporiger Struktur **geringere Eignung zur Aufnahme von Schub- und Scherkräften**, insbesondere bei kleineren Kurvenradien (Ausbrüche im Korngerüst)
- Besondere Anforderungen** hinsichtlich der **Niederschlagsentwässerung**, da diese z.T. über die Hohlräume im OPA erfolgt (Verschmutzung)
- Andere Winterdienstbedingungen** durch niedrigere Oberflächentemperatur, Feuchtigkeit in der Deckschicht, schnellere Reifbildung und höherer Salzverbrauch
- Schwierige Situation bei der Erhaltung** des offenporigen Asphalts (Flickstellen unterbrechen die offenporige Struktur und behindern die Entwässerung)
- Vermeidung von Einbauten** in der Fahrbahn (z.B. Regeneinläufe, Kanaldeckel)

## Lärmsanierung

Für **bestehende und nicht wesentlich geänderte** Straßen besteht die Möglichkeit der Lärmsanierung (kein Rechtsanspruch). Eine Lärmsanierung ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Einzelheiten zur Lärmsanierung sind in den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997(VLärmSchR 97) geregelt.

Auch bei der Lärmsanierung ist maßgeblich, dass bestimmte Auslösewerte überschritten werden. Diese Werte liegen jedoch höher als bei der Lärmvorsorge und sind gebietsbezogen (Krankenäuser/Schulen/ Altenheim/Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet). In Gebieten, die der Erholung dienen (z.B. Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Dauer- und Reiscampingplatzgebiete sowie Kleingartengebiete im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) ist Lärmsanierung nicht möglich.

Die Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen können dem Eigentümer bis zu einer Höhe von 75 Prozent erstattet werden.

Im Bereich der Strelitzer Straße/Mozartstraße erfolgten im Zeitraum von 1993 bis 2012 Kostenerstattungen für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen mit einem Wertumfang von 139.761,35 € (=75% der entstandenen Kosten).

## Lärmgrenz- bzw. Auslösewerte bei Lärmvorsorge und Lärmsanierung

### Berücksichtigung des Lärmschutzes beim Bau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

Anlagen und Gebiete	Immissionsgrenzwerte	
	Tag	Nacht
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
In reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WA, WR) und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
In Kern-(MK), Dorf- (MD) und Mischgebieten (MI)	64	54
In Gewerbegebieten	69	59

### Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Bundes an bestehenden Verkehrswegen

Auslösewerte VLärmSchR 97

Anlagen und Gebiete	Auslösewerte	
	Tag	Nacht
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	67	57
In reinen und Allgemeinen Wohngebieten (WA, WR) und Kleinsiedlungsgebieten	67	57
In Kern-(MK), Dorf- (MD) und Mischgebieten (MI)	69	59
In Gewerbegebieten	72	62

## Verfahrensweise bei der Lärmsanierung

- **Antragstellung** durch den Eigentümer
- **Prüfen** des Antrages hinsichtlich Anspruchsberechtigung (**Überschreitung der Auslösewerte**) und Dringlichkeit
- Beim Vorliegen der Überschreitung und der Dringlichkeit werden die notwendigen Maßnahmen entsprechend der räumlichen Nutzung festgelegt; Dazu wird bei einer Vorortbesichtigung der vorhandene **Zustand** der einzelnen **Bauteile** (Wand, Fenster und evtl. Dach) **aufgenommen**
- Mitteilung an den Eigentümer über die **notwendigen Maßnahmen** (mit genauer Vorgabe wie z.B. Fenster an Nord-Seite mit Schalldämm-Maß... usw.), erfolgt nach Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Bundeshaushalt
- Der Eigentümer wird gebeten **mindestens 3 Angebote** für die entsprechenden Leistungen einzuholen
- Nach Prüfung der Angebote wird zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Eigentümer eine **Vereinbarung** über den zu zahlenden Erstattungsbetrag abgeschlossen und der Eigentümer veranlasst die **Durchführung der Maßnahmen**; Der Erstattungsbetrag wird nach Fertigstellung, **Vorortkontrolle und Prüfung** der Originalrechnung bezahlt
- Die **Erstattung der Aufwendungen** für notwendige Lärmschutzmaßnahmen - hier bei Lärmsanierung **in Höhe von 75%** - setzt die Antragstellung des Eigentümers vor Ausführung voraus; Eine nachträgliche Erstattung findet nicht statt